

**Beschlussvorlage
(nebst Begründung)**

**zur Änderung der Satzung des WPV
in der Sitzung der Vertreterversammlung am 2. Dezember 2021**

1. § 5 Abs. 2

In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Mitglieder des Vorstandes dürfen bei ihrer Wahl oder Wiederwahl höchstens das 70. Lebensjahr vollendet haben und nur zweimal wiedergewählt werden; die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident dürfen in diesen Ämtern nur einmal wiedergewählt werden.“

Begründung:

Nach den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll für Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften eine Altersgrenze festgelegt werden. Entsprechend dieser für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Regelung soll auch für den Vorstand des WPV eine Altersgrenze von 70 Jahren festgelegt werden. Ferner sollen Vorstandsmitglieder höchstens zweimal wiedergewählt werden dürfen. Durch eine maximal 15-jährige Amtszeit sollen eine personelle Erneuerung und frische Impulse für die Vorstandsarbeit gewährleistet werden. Da die Wahl als Präsidentin bzw. Präsident oder als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident in der Regel nicht in der ersten Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds erfolgt, soll nur eine einmalige Wiederwahl und dementsprechend eine maximale Präsidentschaft von 10 Jahren möglich sein.

2. § 7 Abs. 3

In § 7 Abs. 3 wird in Satz 2 nach den Worten „als nicht gefasst gilt“ der folgende Halbsatz eingefügt: „;bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Doppelstimmrecht“

Begründung:

Die Regelung findet insbesondere Anwendung, wenn die Geschäftsführung aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern besteht. In diesem Fall könnte bei einer Pattsituation kein wirksamer Beschluss gefasst werden. Um dies zu vermeiden, soll dem bzw. der Vorsitzenden der Geschäftsführung ein Doppelstimmrecht eingeräumt werden.

3. § 38 Abs. 1

§ 38 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das WPV bildet eine Deckungsrückstellung, die durch eine bzw. einen versicherungsmathematische(n) Sachverständige(n) im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen ist. Der zu verzinsende Teil der Deckungsrückstellung ist nach dem Offenen Deckungsplanverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zuganges. Der nicht zu verzinsende Teil der Deckungsrückstellung ist nach § 39 Abs. 3 zu berechnen.“

Begründung:

Wegen des Sachzusammenhangs wird auf die Begründung zu § 39 verwiesen.

4. § 39

a. Absatz 1

Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

b. Absatz 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Deckung von handelsrechtlichen Jahresfehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind die sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschüsse zuzuführen, bis sie sieben v.H. des zu verzinsenden Teils der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.“

c. Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zum Ausgleich von Zinsschwankungen sowie zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen (insbesondere des Rechnungszinses sowie biometrischer und kalkulatorischer Annahmen im technischen Geschäftsplan) ist als nicht zu verzinsender Teil der Deckungsrückstellung eine Rückstellung für Rechnungsgrundlagen zu bilden. Der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen sind 50 v.H. des nach Dotierung der Verlustrücklage gemäß Absatz 2 verbleibenden Überschusses zuzuführen, bis sie 200 v.H. der im versicherungsmathematischen Gutachten des Vorjahres berechneten erforderlichen Verzinsung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen sind Beträge zu entnehmen, soweit in einem Geschäftsjahr der nach Maßgabe der Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten erforderliche rechnungsmäßige Zins nicht erreicht wird, oder soweit aufgrund der Anpassung von Rechnungsgrundlagen Mittel benötigt werden, um einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag zu vermeiden.“

d. Absatz 4

In Absatz 4 werden die Worte „Zuführung zur Verlustrücklage und zur Zinsschwankungsrücklage“ durch die Worte „Dotierung der Verlustrücklage und der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen“ ersetzt.

e. Absatz 5

In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Überschussbeteiligung“ die Worte „fünf v.H. des zu verzinsenden Teils“ eingefügt.

f. Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen, sodann aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Verlustrücklage zu decken.“

Begründung:

Der bisherigen Zinsschwankungsrücklage nach § 39 Abs. 3, die mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 2. Juni 2021 von 300 auf 150% der rechnungsmäßigen Zinsen des Vorjahres herabgesetzt worden ist, konnten nur Beträge entnommen werden, wenn der erforderliche rechnungsmäßige Zins nicht erreicht wurde. Neben dem Risiko, dass aufgrund der Kapitalmarktsituation der erforderliche Zins nicht erreicht werden kann, besteht das Risiko, dass die versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen aufgrund Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten (Lebenserwartung, Neuzugangszahlen, Beitragssatzannahmen, zu erzielende Zinserträge) nicht ausreichende Sicherheiten enthalten und deshalb der technische Geschäftsplan angepasst werden muss. Durch die Anpassung der Rechnungsgrundlagen müssen dann der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Deckungsrückstellung Beträge zugeführt werden. Damit notwendige Anpassungen der Rechnungsgrundlagen auch vorgenommen werden können, wenn die Überschüs-

se des laufenden Jahres zu deren Finanzierung nicht ausreichen, soll der verbleibende Finanzierungsbedarf aus der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen gedeckt werden können. Die bisherige – nur für den Fall des Nichterreichens der erforderlichen Verzinsung anwendbare – Zinsschwankungsrücklage soll deshalb aufgelöst und durch eine Rückstellung ersetzt werden, die auch für die Finanzierung einer Anpassung der Rechnungsgrundlagen in Anspruch genommen werden kann. Wegen der Nähe zur und unmittelbaren Auswirkung auf die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte und damit zinsfordernde Deckungsrückstellung soll statt einer Rücklage eine Rückstellung in Form eines nicht zinsfordernden Teils der Deckungsrückstellung gebildet werden.

Wegen der Zweckerweiterung soll die Rückstellung für Rechnungsgrundlagen statt bisher 150% künftig 200% der im versicherungsmathematischen Gutachten des Vorjahres berechneten erforderlichen Verzinsung betragen. Die Dotierung der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen soll in Höhe von 50% des nach Dotierung der Verlustrücklage verbleibenden Überschusses erfolgen, die übrigen 50% des Überschusses sind der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen. Mit Überschüssen, die nach voller Dotierung der Verlustrücklage verbleiben, sollen mithin sowohl Reserven aufgebaut als auch Potential für künftige Leistungsverbesserungen geschaffen werden. Über die vollständige Dotierung der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen hinausgehende Beträge sollen vollständig für Leistungsverbesserungen zur Verfügung stehen.

Soweit ein Fehlbetrag besteht, weil der Anwendungsbereich von § 39 Abs. 3 nicht eröffnet ist, soll dieser gemäß § 39 Abs. 6 zunächst durch Inanspruchnahme der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen ausgeglichen werden. Sodann soll ein verbleibender Fehlbetrag in der bisherigen Abfolge, d.h. aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Verlustrücklage gedeckt werden.

Bei den übrigen Änderungen – insbesondere von § 39 Abs. 2, 4, 5 und 6 – handelt es sich um Folgeänderungen von § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 3 bzw. die Änderungen sind klarstellender Natur.

5. § 48 Abs. 16 (neu)

Nach § 48 Abs. 15 wird folgender Absatz eingefügt:

„(16) Die von der Vertreterversammlung am 2. Dezember 2021 beschlossene Änderung von § 5 Abs. 2 findet auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung bereits gewählte Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe Anwendung, dass Wahlen in den Vorstand vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung nicht zu berücksichtigen sind. Die Änderung von § 38 und § 39 tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2021 in Kraft. Mit den durch die Änderung von § 39 Abs. 3 mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 2. Juni 2021 sowie mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 2. Dezember 2021 freiwerdenden Mitteln ist zunächst die Verlustrücklage nach § 39 Abs. 2 auf sieben v.H. des zu verzinsenden Teils der Deckungsrückstellung, sodann die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung in Höhe von 60 Mio. € und mit dem verbleibenden Betrag die

Rückstellung für Rechnungsgrundlagen zu dotieren. Dabei sind Überschüsse des Geschäftsjahres 2021 i.S.v. § 39 Abs. 2 bis 4 um den Auflösungsbetrag aus der Zinsschwankungsrücklage, soweit dieser für die Dotierung der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen und für die Dotierung der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung verwendet wird, zu erhöhen. Entsprechend ist ein sich gemäß § 39 Abs. 6 ergebender Fehlbetrag um diesen Teil des Auflösungsbetrages zu mindern.“

Begründung:

Mit Absatz 16 Satz 1 soll bewirkt werden, dass bisherige Vorstandsmitglieder – unabhängig davon, seit wann sie ihr Amt innehaben – auch nach der Satzungsänderung die Möglichkeit haben, zweimal wiedergewählt zu werden. Auf diese Weise soll eine personelle Erneuerung ermöglicht und zugleich vermieden werden, dass Kenntnisse und Erfahrungen dieser Vorstandsmitglieder ohne Weitergabe an ihre Nachfolger verloren gehen.

Die Änderung von § 38 und § 39 soll noch im Jahr 2021 in Kraft treten, damit die neuen Regelungen bereits für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 Anwendung finden.

Mit den durch die Reduzierung der Zinsschwankungsrücklage mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 2. Juni 2021 und den durch die Auflösung der Zinsschwankungsrücklage freiwerdenden Mitteln soll zunächst die Verlustrücklage voll dotiert werden, damit die satzungsgemäß erforderlichen Eigenmittel in voller Höhe bestehen. Sodann soll ein Betrag in Höhe von 60 Mio. € der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zugeführt werden. Auf diese Weise soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Vertreterversammlung Mitglieder und Leistungsempfänger durch Leistungserhöhungen in künftigen Jahren an den aufgebauten Reserven teilhaben lässt. Mit dem sodann verbleibenden Betrag soll die Rückstellung für Rechnungsgrundlagen dotiert werden.

Durch die Übergangsregelung in Absatz 16 Satz 4 und 5 wird erreicht, dass die aus der Zinsschwankungsrücklage entnommenen Mittel den Erträgen fiktiv hinzugerechnet werden, so dass sich der Vorgang ergebnisneutral auf die Überschüsse i.S. des § 39 Abs. 2 bis 4 auswirkt. Entsprechendes gilt für den Fehlbetrag in § 39 Abs. 6.